

hier einer Gesetzgebung folgen könne, welche sich schon seit 12 Jahren bewährt hat, der französischen nämlich. Hält man es in Frankreich nicht für nöthig und klagt man dort nicht über diese Ausnahme, wo, nach der Ansicht vieler, in Staat und Familie die Verhältnisse viel lockerer sind, als bei uns, so muß die gleiche Bestimmung in Sachsen noch viel eher auszuführen sein, wo alle Staats- und Familienverhältnisse viel strenger geordnet und befestiget sind.

Vicepräsident Eisenstuck: Es ist ganz gegen die Natur, daß ein Bruder gegen seinen Bruder auf Wechselhaft antrage. Ich bin überzeugt, daß, eben weil es widernatürlich ist, nur unedle und unwürdige Absichten dabei zum Grunde liegen können. Sonst wäre ein solch widernatürliches Benehmen ganz undenkbar. Es widerstrebt der menschlichen Natur.

Abg. D. Geißler: Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Annahme der Motive, als könne ein Vater die Wechselhaft zur Correction seines Sohnes gebrauchen, unrichtig ist. Der Schuldarrest ist keine Correctionsanstalt. Er ist da, weil die bürgerlichen Verhältnisse eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsprincip der Freiheit nöthig machen, um auf Gläubigen gegründete Forderungen soviel als möglich sicherzustellen.

Abg. Dberländer: Es mag, wie der königl. Herr Commissar bemerkt hat, richtig sein, daß bei unsern jetzigen socialen Verhältnissen Brüder und Verschwägerte, überhaupt Verwandte, sich oft so fern stehen, daß im bürgerlichen und Geschäftsleben diese Bande der Familie keinerlei Einfluß üben; daß aber die Gesetzgebung von diesen Verhältnissen ausgehen, sie also gewissermaßen begünstigen soll, kann ich nicht billigen. Die Gesetze sollen vielmehr stets darauf ausgehen, die allgemeinen Humanitätszwecke zu befördern; sie müssen also auch die Innigkeit der Familienbande voraussetzen. Ich werde daher mit der Deputation stimmen. Allein es scheint mir, als ob in dem Amendement der Deputation unter 2 und 3 sich eine Ungewißheit und Undeutlichkeit befinde, wenn es heißt, daß der Schuldarrest nicht nachgesucht werden könne gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und gegen Geschwister und Verschwägerte in gleichem Grade. Bei dieser allgemeinen Fassung ohne alle Specialisirung dürfte es doch manchem Richter zweifelhaft sein, wie weit die Anlegung des Schuldarrests unzulässig sein soll. Es ist bei den Verwandten nicht bestimmt, bei welchem Grade diese singuläre Vorschrift aufhören soll; und es wird namentlich bei Verschwägerten ungewiß bleiben.

Referent Abg. D. v. Mayer: Es ist im Deputationsvorschlag deshalb eine allgemeine Fassung gewählt worden, weil man dadurch erspart, die Personen einzeln zu benennen, welche hier gemeint sind, nämlich der Vater gegen den Sohn und der Sohn gegen den Vater, der Großvater gegen den Enkel und umgekehrt, endlich der Schwiegervater gegen den Schwiegersohn und umgekehrt. In einer allgemeinen Fassung schien es deutlicher zu sein, als wenn man die speciellen Kategorien hätte nennen wollen. Ich glaube nicht, daß eine Dunkelheit stattfinden dürfte.

Königl. Commissar D. Einert: Ich mache aufmerksam auf das Verhältniß der Verschwägerten. Hier tritt kein natürli-

ches Band ein, das zu berücksichtigen wäre. Wenn Jemand heirathet, so thut er es aus Liebe zu einer Person, die er zu seiner Gattin wählt, und muß dabei eine Menge Verschwägerte mit in den Kauf nehmen, die ihm sonst ganz gleichgültig oder wohl gar verhaßt sein können. Daß zwischen ihm und diesen Verschwägerten ein natürliches, intimes Verhältniß stattfindet, hat Niemand behauptet. Ich möchte die Verschwägerten auf alle Fälle ausgeschlossen wissen.

Abg. Sachse: Der Referent hat schon entgegnet, was ich bemerken wollte, in Betreff der Verwandtschaft, als ob sie nicht deutlich genug angegeben sei. Es gilt dies auch von den Geschwistern und Verschwägerten in gleichem Grade, die keine andern sind, als die Brüder der Frau des Gläubigers und umgekehrt. Was die Verschwägerten betrifft, so wäre ich der Meinung, daß, wie der königl. Herr Commissar bemerkt hat, sie billig ausfallen könnten. Man hat sogar ein ziemlich bekanntes Sprüchwort über die Verhältnisse unter den Schwägern, was ich nicht anführen will, was aber dem Wegfall der Verschwägerten zur Seite steht. Es kann Jemand aus Neigung in eine zahlreiche Familie heirathen, ohne Rücksicht auf die Geschwister und Brüder, gegen deren einen oder den andern er sogar Verachtung hegen mag, so daß die Schwägerschaft keinen Grund abgeben sollte, warum der Gläubiger gegen seinen Schwager, wenn er ihm mit einem Darlehn auf Wechsel aufgeholfen hat, nicht das Wechselrecht soll geltend machen können. Ich halte dafür, daß das Gegentheil nicht im allgemeinen Interesse bedingt sei, insofern dann Einem, welchem sonst nach seinem Besizthum wenig zu vertrauen, das Crediterhalten um so schwieriger gemacht wird. Aus diesem Gesichtspunkte, daß die Schwägerschaft kein Verhältniß ist, welches auf Blutsverwandtschaft beruht, würde ich für den Wegfall stimmen, obschon ich mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden bin.

Präsident D. Haase: Ich werde bei der dritten Ausnahme der §. 34 die Fragen trennen.

Abg. Sachse: Ich würde darum bitten.

Abg. Meißel: Ich könnte mich wohl entschließen, mit dem Gutachten der Deputation zu stimmen, wünschte aber zuvor eine Auskunft darüber, welcher Grad der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie gemeint ist. Geht es ins Unendliche fort, so weiß ich nicht, ob es gut gethan ist. Dann könnte die Wechselhaft kaum zur Anwendung kommen. Es ist häufig der Fall, daß weitläufige Verwandte sich nie kennen lernen; auch oft, daß nur dann Kenntniß von den Verwandten genommen wird, wenn eine Erbschaft anzutreten ist. Es hat sich ereignet, daß Verwandte sogar sich feindlich gegen einander gestanden haben, ohne zu wissen, daß sie mit einander verwandt waren, und nur durch einen Todesfall hat sich dies gefunden. Kommen solche Fälle vor, so würde, wenn bei diesen das Gesetz Anwendung finden sollte, solches mehr umfassen, als die Deputation beabsichtigt. Ich wünschte daher zu wissen, wie weit es sich erstrecken soll.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich weiß nicht, ob sich die